# Statuten der Zuger Kantonalbank

Das Gesetz über die Zuger Kantonalbank (Kantonalbankgesetz [BGS 651.1]) geht den Statuten der Zuger Kantonalbank vor. Insbesondere die **kursiv** dargestellten Bestimmungen in diesen Statuten sind Wiederholungen des Kantonalbankgesetzes und können durch die Generalversammlung nicht rechtswirksam abgeändert werden.

### 1. Allgemeines

#### Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer

- <sup>1</sup> Die «Zuger Kantonalbank» (nachfolgend «Bank» genannt) ist durch das Gesetz über die Zuger Kantonalbank (nachfolgend «ZGKBG» genannt) errichtet worden. Sie ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 763 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Zug. Sie besteht auf unbestimmte Dauer.
- <sup>2</sup> Die Bank ist am 7. März 1892 ins Handelsregister eingetragen worden.

#### Artikel 2 Zweck

- Die Bank bezweckt den gewinnorientierten Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die Bank berücksichtigt vornehmlich die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Zug.
   Der Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf das In- und das Ausland. Die Einzelheiten zum Geschäftskreis sind im Organisationsreglement festgehalten.
- <sup>3</sup> Die Bank kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, mit anderen Unternehmungen zusammenarbeiten und sich an ihnen beteiligen.
- <sup>4</sup> Die Bank ist berechtigt, Grundstücke im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.

### 2. Aktienkapital

### Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Bank beträgt CHF 144'144'000.- und ist eingeteilt in 288'288 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.-. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

### Artikel 4 Form der Aktien

- <sup>1</sup> Die *Namenaktien* der Bank werden vorbehättlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.
- <sup>2</sup> Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienregister eingetragen wurde, von der Bank jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Bank kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Bank ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

### Artikel 5 Aktienregister

- <sup>1</sup> Für die Namenaktien wird ein Aktienregister geführt. Darin werden die Eigentümer oder Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. Im Verhältnis zur Bank wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist.
- <sup>2</sup> Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Bankrat die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht verweigern. Der Bankrat kann Vorschriften über die Anerkennung von Aktionären mit Stimmrecht erlassen und insbesondere die Eintragung von Nominees ins Aktienregister regeln.
- <sup>3</sup> Der Bankrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
- <sup>4</sup> Die in diesem Artikel vorgesehene Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten erworben oder gezeichnet werden.

### 3. Organisation

### 3.1 Organe der Bank

### Artikel 6 Organe

Die Organe der Bank sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Bankrat;
- Die Geschäftsleitung;
- Die aktienrechtliche Revisionsstelle.

### 3.2 Generalversammlung

#### Artikel 7 Zuständigkeit der Generalversammlung

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Bank.
- $^{\rm 2}$  Folgende unübertragbare Befugnisse stehen der Generalversammlung zu:
- 1. Genehmigung von Änderungen des ZGKBG;
- 2. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 3. Wahl und Abberufung der im ZGKBG bestimmten Anzahl Mitglieder des Bankrats, des Präsidenten des Bankrats und der Mitglieder des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses;
- 4. Wahl und Abberufung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung;
- 5. Genehmigung des Lageberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
- 6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- 7. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- 8. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- 9. Genehmigung der Vergütung des Bankrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 25 und 31 dieser Statuten;
- 10. Entlastung der Mitglieder des Bankrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- 11. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Bank;
- 12. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch das ZGKBG, das OR oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die ihr vom Bankrat vorgelegt werden.
- <sup>3</sup> Bei der Genehmigung von Änderungen des ZGKBG sowie bei der Wahl und Abberufung der Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung gewählt werden, stimmt der Kanton mit seinem Aktienanteil nicht mit.

# Artikel 8 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Versammlung wird durch den Bankrat einberufen.

### Artikel 9 Ausserordentliche Generalversammlung

- <sup>1</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Bankrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
- <sup>2</sup> Ferner hat der Bankrat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen auf Verlangen der Generalversammlung oder wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen. In diesem Falle hat die Versammlung innert drei Monaten seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

# Artikel 10 Art der Einberufung und Traktandierung

- <sup>1</sup> Die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im «Amtsblatt des Kantons Zug» sowie im «Schweizerischen Handelsamtsblatt». Die Aktionäre können zusätzlich durch normalen Brief informiert werden.
- <sup>2</sup> In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Bankrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, jeweils samt kurzer Begründung der Anträge, sowie der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Bank zur Einsicht aufliegen und jedem Aktionär auf Verlangen zugestellt werden.
- <sup>3</sup> Ein oder mehrere Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung zur Generalversammlung aufgenommen werden. Das Traktandierungsbegehren muss dem Bankrat mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge mitgeteilt werden.

<sup>4</sup> Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, können von der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

#### Artikel 11 Virtuelle Generalversammlung

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung).
- <sup>2</sup> Der Bankrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt Folgendes sicher:
- 1. Die Feststellung der Identität der Teilnehmer.
- 2. Die unmittelbare Übertragung von Voten in der Generalversammlung.
- 3. Die Möglichkeit jedes Teilnehmers, Anträge zu stellen und sich an der Diskussion zu beteiligen.
- 4. Die Unverfälschbarkeit des Abstimmungsergebnisses.
- <sup>3</sup> Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

### Artikel 12 Vorsitz der Generalversammlung und Protokoll

- <sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Bankrats, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Bankrat bestimmtes Mitglied.
- <sup>2</sup> Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Mitglieder des Bankrats, der Geschäftsleitung und Angestellte der Bank sind als Stimmenzähler nicht wählbar.
- <sup>3</sup> Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### Artikel 13 Vertretung der Aktionäre

- <sup>1</sup> Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch einen Vertreter ihrer Wahl oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung vertreten lassen. Die Bank anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.
- <sup>2</sup> Die unabhängige Stimmrechtsvertretung wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Bank keine unabhängige Stimmrechtsvertretung, so ernennt der Bankrat eine solche für die nächste Generalversammlung.
- <sup>3</sup> Der Bankrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung, einschliesslich der Anforderungen an die Vollmachten, aufstellen und insbesondere die Erteilung von Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung regeln. Er sorgt dafür, dass die Aktionäre der unabhängigen Stimmrechtsvertretung auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen können, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise abzusehen.
- <sup>4</sup> Die Organstimmrechts- und Depotstimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- <sup>5</sup> Über die Anerkennung von Vollmachten entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.

# Artikel 14 Stimmrecht

- <sup>1</sup> Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte können der Bank gegenüber jedoch nur von einer Person ausgeübt werden, die als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen ist.
- <sup>2</sup> Kein Aktionär darf jedoch für mehr als einen Drittel des Aktienkapitals plus eine Aktie das Stimmrecht für eigene oder vertretene Aktien ausüben. Diese Einschränkung findet keine Anwendung auf die unabhängige Stimmrechtsvertretung. In Bezug auf die Stimmrechtsausübung gelten juristische Personen, Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, als ein Aktionär

### Artikel 15 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn Aktionäre anwesend oder vertreten sind, die mehr als die Hälfte des Aktienkapitals halten. Ist dies nicht der Fall, so ist innert Monatsfrist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien entscheidet.

### Artikel 16 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nicht eine Bestimmung des ZGKBG oder dieser Statuten oder eine zwingende Bestimmung des Obligationenrechts etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- <sup>2</sup> Der Vorsitzende ordnet das offene, schriftliche oder elektronische Abstimmungs- und Wahlverfahren an. Er hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung erforderlich sind. Insbesondere kann der Vorsitzende eine Beschlussfassung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, wenn er Zweifel am Ergebnis der Abstimmung hat. In diesem Fall wird die vorangegangene Abstimmung bzw. die vorangegangene Wahl als nicht durchgeführt betrachtet.

<sup>3</sup> Für den Fall, dass die erste Abstimmung nicht zu einer Wahl führt, ordnet der Vorsitzende eine zweite Abstimmung an, bei welcher die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen.

#### Artikel 17 Qualifiziertes Mehr für bestimmte Beschlüsse

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien:

- die Änderung des Gesellschaftszweckes in den Statuten (Absätze 2 bis 4 von Art. 2 dieser Statuten);
- die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- eine ordentliche Kapitalerhöhung;
- die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Art. 12 des Bankengesetzes vom 8.
   November 1934;
- die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- Schaffung und Erhöhung jeder Art von Titel, mit denen ein Anteil am Kapital der Zuger Kantonalbank erworben werden kann;
- die Einführung von Stimmrechtsaktien:
- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- eine Kapitalherabsetzung;
- den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- die Auflösung der Gesellschaft;
- die Abänderung dieses Artikels 17 der Statuten betreffend qualifiziertes Mehr für bestimmte Beschlüsse.

#### 3.3 Bankrat

#### Artikel 18 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen höchstens zwei Regierungsratsmitglieder des Kantons Zug sein dürfen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Bankrats haben die bundesrechtlichen Anforderungen an ein Mitglied des Oberleitungsorgans zu erfüllen.

### Artikel 19 Amtsdauer und Wahl

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Bankrats werden einzeln für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eines dieser Mitglieder wird für eine zweijährige Amtszeit als Präsident gewählt. Die Amtsdauer beginnt und endet mit Abschluss der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.
- <sup>2</sup> Drei Mitglieder des Bankrats werden von der Generalversammlung, vier vom Regierungsrat gewählt.
- <sup>3</sup> Die vom Regierungsrat getroffenen Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Kantonsrat.
- <sup>4</sup> Bei der Wahl der Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung gewählt werden, stimmt der Kanton mit seinem Aktienanteil nicht mit.
- <sup>5</sup> Mitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar. Die gesamte Amtszeit der Mitglieder des Bankrats ist jedoch auf 16 Jahre beschränkt.

### Artikel 20 Organisation

- <sup>1</sup> Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Bankrats und der Mitglieder des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Bankrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.
- $^{\rm 2}$  Der Bankrat bestellt einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Bankrats zu sein braucht.
- <sup>3</sup> Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Bankrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.

# Artikel 21 Einberufung und Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Der Bankrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder sofern es ein Mitglied unter Angabe der Gründe verlangt, jedoch mindestens quartalsweise.
- <sup>2</sup> Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Bankrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.
- <sup>3</sup> Die Beschlüsse des Bankrats werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid

- <sup>4</sup> Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern es sich nicht um ein ausserordentliches Geschäft handelt oder nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In dringlichen Fällen kann immer ein Beschluss auf dem Zirkularweg gefällt werden. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Bankrats.
- <sup>5</sup> Der Bankrat legt die Modalitäten der Beschlussfassung im Organisationsreglement fest.
- <sup>6</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

### Artikel 22 Aufgaben und Befugnisse des Bankrats

Dem Bankrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Bank sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorberatung und Beschlussfassung über die der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- 2. Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente und Weisungen, insbesondere des Organisationsreglements.
- 3. Beschlussfassung über die Strategie der Bank und über andere gemäss Organisationsreglement dem Bankrat vorbehaltene Geaenstände.
- 4. Erlass der Grundsätze für das Rechnungswesen, die Finanz- und Risikokontrolle sowie die Finanzplanung, insbesondere die Zuteilung von Eigenmitteln und Risikokapital für die Geschäftstätigkeit.
- 5. Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft.
- 6. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 7. Wahl und Abberufung des Leiters der Internen Revision.
- 8. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
- 9. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
- 10. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die gemäss ZGKBG, OR, Aufsichtsrecht oder Statuten nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind.

### Artikel 23 Zeichnungsberechtigung

Der Bankrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung. Zur verbindlichen Zeichnung namens der Bank sind die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten notwendig.

# Artikel 24 Delegation und Organisationsreglement

- <sup>1</sup> Der Bankrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen, soweit dieser Übertragung keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- <sup>2</sup> Das Nähere über den Geschäftsbetrieb wird im Organisationsreglement bestimmt.

# Artikel 25 Vergütung

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Bankrats den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Bankrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Bankrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.
- <sup>2</sup> Der Generalversammlung wird zudem der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt.
- <sup>2</sup> Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Bankrats nicht, setzt der Bankrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge derselben Generalversammlung, einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.
- <sup>3</sup> Ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze kann die Bank Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder des Bankrats erhalten eine Basisvergütung sowie Zulagen für Funktionen und für Mitgliedschaften in Ausschüssen gemäss einem vom Bankrat zu erlassenden Reglement. Die Spesen werden pauschal gemäss einem vom Bankrat zu erlassenden Reglement entschädigt.
- $^{\rm 5}$  Für besondere Aufgaben kann der Bankrat Sondervergütungen festlegen.
- <sup>6</sup> Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Bank direkt oder indirekt kontrolliert werden.

### Artikel 26 Darlehen und Kredite

Allfällige Darlehen und Kredite der Bank an Mitglieder des Bankrats erfolgen zu marktüblichen Konditionen. Die diesbezüglichen Vorgaben im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen sind einzuhalten.

#### Artikel 27 Mandate

- <sup>1</sup> Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder des Bankrats beträgt:
- 3 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften; und
- 7 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.
- <sup>2</sup> Der Bankrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitglieds weitere Beschränkungen festlegen.
- <sup>3</sup> Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
- <sup>4</sup> Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, welche durch die Bank kontrolliert werden oder bei Mandaten, die im Auftrag der Bank ausgeübt werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgeeinrichtungen.

#### Artikel 28 Ausschüsse des Bankrats

- <sup>1</sup> Der Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Bankrats. Die Mitglieder des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Bankrat bezeichnet den Vorsitzenden des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses. Wird das Amt eines Mitglieds des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses vakant, so ernennt der Bankrat aus seiner Mitte für den Rest der laufenden Amtszeit einen Ersatz.
  <sup>2</sup> Der Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik der Bank sowie des Vergütungssystems für den Bankrat und die Geschäftsleitung. Er bereitet die Anträge des Bankrats an die Generalversammlung für die Vergütung des Bankrats und der Geschäftsleitung vor. Der Bankrat kann dem Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss weitere Aufgaben zuweisen. Die Aufgaben und Befugnisse des Entschädigungs- und
- <sup>3</sup> Der Bankrat wählt aus seiner Mitte einen Prüfungs- und Risikoausschuss. Näheres über den Prüfungs- und Risikoausschuss ist im Organisationsreglement festgehalten.
- <sup>4</sup> Der Bankrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Dabei sorgt der Bankrat für eine angemessene Berichterstattung. Näheres über die Aufgaben und Zuständigkeiten solcher Ausschüsse wird im Organisationsreglement festgehalten.

### 3.4 Geschäftsleitung

### Artikel 29 Organisation

- <sup>1</sup> Der Bankrat bestellt eine Geschäftsleitung, der die Geschäftsführung und, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Bankrats und seiner Ausschüsse, die Vertretung der Bank obliegt.
- $^2\, \hbox{Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt}.$

### Artikel 30 Arbeitsverträge

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Kündigungsfrist maximal zwölf Monate beträgt. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von zwölf Monaten. Eine Erneuerung ist zulässig.

### Artikel 31 Vergütung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Bankrats:

Nachhaltigkeitsausschusses sind im Organisationsreglement festzuhalten.

- den maximalen Gesamtbetrag der festen Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr; und
- den maximalen Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Bankrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitberioden zur Genehmiaung vorlegen.

- <sup>2</sup> Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Bankrats nicht, setzt der Bankrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge derselben Generalversammlung, einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.
- <sup>3</sup> Ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze kann die Bank Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.
- <sup>4</sup> Die Vergütung besteht aus einem festen und einem variablen Teil. Der variable Teil setzt sich zusammen aus kurzfristigen Vergütungselementen sowie langfristigen Vergütungselementen, welche aufgeschobene Vergütungselemente mit einer Übertragungsfrist von mindestens drei Jahren seit der Zuteilung enthalten können. Der variable Teil ist abhängig vom Erreichen individueller und kollektiver, kurz- und langfristiger Leistungs- und Erfolgsziele, welche der Bankrat regelmässig festlegt.
- <sup>5</sup> Die Vergütung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Bank oder in Form von darauf basierenden Derivaten und anderen Finanzinstrumenten ausgerichtet werden.

- <sup>6</sup> Bedingte und aufgeschobene Vergütungsbestandteile sind der Vergütung zum steuerlich massgebenden Wert anzurechnen. Der Bankrat legt die Zuteilungs-, Übertragungs-, Sperr-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.
- <sup>7</sup> Die Bank ist ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder dessen Funktion innerhalb der Geschäftsleitung verändert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweils letzten genehmigten Maximalbetrags der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.
- <sup>8</sup> Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Bank direkt oder indirekt kontrolliert werden.

#### Artikel 32 Darlehen und Kredite

Allfällige Darlehen und Kredite der Bank an Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgen zu den jeweils geltenden Personalkonditionen für Mitarbeitende. Die diesbezüglichen Vorgaben im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen sind einzuhalten.

#### Artikel 33 Mandate

- <sup>1</sup> Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt:
- 1 Mandat in börsenkotierten Gesellschaften: und
- 5 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.
- <sup>2</sup> Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung sind nur ausnahmsweise und im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zulässig. Sie sind durch den Bankrat zu genehmigen. Der Bankrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitglieds weitere Beschränkungen festlegen.
- <sup>3</sup> Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
- <sup>4</sup> Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, welche durch die Bank kontrolliert werden oder bei Mandaten, die im Auftrag der Bank ausgeübt werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgeeinrichtungen.

### 3.5 Aktienrechtliche Revisionsstelle und aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft

# Artikel 34 Wahl sowie Befugnisse und Pflichten

- <sup>1</sup> Die aktienrechtliche Revisionsstelle wird vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie muss die besonderen fachlichen Voraussetzungen des Bundesrechts an eine Revisionsstelle erfüllen. Die vom Regierungsrat getroffene Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kantonsrat. Die Wahl der vom Regierungsrat gewählten aktienrechtlichen Revisionsstelle erfolgt auf Vorschlag des Bankrats. Die Amtsdauer beginnt und endet mit Abschluss der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Die Revisionsstelle ist nach Ablauf der Amtszeit sofort wieder wählbar.
- <sup>2</sup> Die Befugnisse und Pflichten der aktienrechtlichen Revisionsstelle werden durch die Bestimmungen des anwendbaren Bundesrechts geregelt. Die aktienrechtliche Revisionsstelle kann zugleich auch aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft sein.
- <sup>3</sup> Der Bankrat wählt eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB anerkannte Revisionsgesellschaft als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft. Die Aufgaben der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechts.

### 3.6 Interne Revision

### Artikel 35 Organisation

- <sup>1</sup> Die Interne Revision ist eine von der Geschäftsleitung unabhängige Revisionsstelle, die dem Bankrat unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich ist.
- <sup>2</sup> Der Bankrat regelt im Übrigen die Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Internen Revision in einem Reglement.

# 4. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

### Artikel 36 Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### Artikel 37 Verwendung des Jahresgewinnes

- <sup>1</sup> Aus dem Jahresgewinn werden zunächst durch Beschluss der Generalversammlung minimal zehn Prozent und maximal 25 Prozent der allgemeinen gesetzlichen Reserve zugewiesen.
- <sup>2</sup> Sodann ist ein angemessener Betrag für gemeinnützige Vergabungen auszurichten.
- <sup>3</sup> Der verbleibende Jahresgewinn steht unter Vorbehalt der bankengesetzlichen und obligationenrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung der Generalversammlung, welche ihn auch zur Bildung von freien oder speziellen Reserven verwenden kann.

#### Artikel 38 Reserven

Über Entnahmen aus der allgemeinen gesetzlichen Reserve beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Generalversammlung auf Vorschlag des Bankrats.

### 5. Bekanntmachungen

### Artikel 39 Publikationsorgane

Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im «Amtsblatt des Kantons Zug» und, soweit vom Bundesrecht vorgeschrieben, im «Schweizerischen Handelsamtsblatt». Der Bankrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. Bekanntmachungen an die Aktionäre können zusätzlich auch durch normalen Brief erfolgen.

# 6. Auflösung und Liquidation der Bank

# Artikel 40 Durchführung

Die Auflösung und Liquidation der Bank erfolgt nach Massgabe des Obligationenrechts.

# 7. Schlussbestimmungen

### Artikel 41 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 1. Juni 2024 in Kraft.

Zug, 18. Mai 2024